

## Satzung

### § 1 – Name und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „pro familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Ortsverband Mainz e.V.“ Er ist Mitglied im Landesverband Rheinland-Pfalz pro familia e.V., dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. und dem Verein Sozialsponsoring Mainz und Umgebung e.V.. Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Registernummer VR 1919 eingetragen.

### § 2 – Zweck und Arbeitsweise des Vereins

1. pro familia ist auf dem Gebiet der Familienplanung, Sexualpädagogik, Sexualberatung und Sexualtherapie tätig. Zu den Aufgaben der pro familia gehören insbesondere die Beratung über Empfängnisregelung, die Partnerschafts- und Sexualberatung, die Sexualpädagogik, die Information über familienrechtliche Fragen, die Beratung bei Schwangerschaft, die Beratung im Zusammenhang mit (sexualisierter) Gewalt sowie medizinische Dienstleistungen, wie z.B. Sterilisation, Schwangerschaftsabbruch und ambulante Operationen.
2. pro familia versteht sich als Fach-, Dienstleistungs- und Interessenverband für alle Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte.
3. pro familia lehnt jede Diskriminierung von Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder Nationalität, aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Sprache oder aufgrund politischer, religiöser oder sexueller Orientierung ab. Das Verbot der Diskriminierung gilt auch im Bezug auf die Mitgliedschaft in der pro familia, ihr Dienstleistungsangebot und ihre MitarbeiterInnen. pro familia setzt sich besonders gegen Verletzungen des Menschenrechts auf Familienplanung ein.
4. pro familia veranstaltet und fördert hierzu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Gespräche und Vorträge für die interessierte Öffentlichkeit und einzelne Berufsgruppen. pro familia unter-

stützt die Forschung auf ihrem Arbeitsgebiet zum Beispiel durch die Beteiligung an einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten und Projekten.

5. Der Ortsverband unterhält und fördert Einrichtungen zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, unter Berücksichtigung des Leitbildes, der Verbandsrichtlinien und Qualitätsstandards des Landesverbandes. Dabei arbeitet er mit anderen Vereinen, Verbänden, Initiativen und Einrichtungen zusammen.
6. pro familia verfolgt ihre Ziele ferner durch Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung. Sie informiert die Öffentlichkeit über die Inhalte ihres Arbeitsgebietes in Zusammenarbeit mit den Medien.
7. Der Ortsverband ist Träger des pro familia Zentrums Mainz, bestehend aus einer Beratungsstelle und einer Medizinischen Einrichtung für Schwangerschaftsabbruch und Nachsorge.
8. Als Träger ist der Ortsverband für die personelle und organisatorische Ausstattung der Beratungsstelle und der Medizinischen Einrichtung für Schwangerschaftsabbruch und Nachsorge verantwortlich. Er verwaltet die Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe von getrennt zu erstellenden Haushaltsplänen für die Beratungsstelle, die Medizinische Einrichtung für Schwangerschaftsabbruch und Nachsorge sowie des Vereines.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Ortsverbandes der pro familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, sind ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein, die die Ziele und Aufgaben der pro familia bejahen. Juristische Personen werden durch ein handlungsberechtigtes Organ vertreten. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag wird spätestens zum 30.06. des Kalenderjahres fällig.
3. Fördernde Mitglieder können alle den Zweck des Vereins fördernde natürliche Personen, juristische Personen, Verbände und Behörden werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet auf schriftlichen Einspruch des Antragstellers die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Irgendwelche Gewinnansprüche der Mitglieder gegenüber dem Ortsverband sind ausgeschlossen.
6. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten; der Austritt erfolgt durch Anzeige an den Vorstand und befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft.
7. Ein Mitglied, das gegen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins handelt, dessen Interessen oder Ansehen schadet oder in zweimaligem Beitragsrückstand ist, kann vom Vorstand mit Beschluss, der von zwei Dritteln des gesamten Vorstandes getragen wird und der dem Mitglied schriftlich zugehen muss, ausgeschlossen werden. Gegen diesen Vorstandsbeschluss kann das Mitglied beim Vorstand des Ortsverbandes innerhalb vier Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die auf den Beschluss folgende Mitgliederversammlung.

## **§ 4 – Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Ortsvorstand
2. Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Vorstands oder seinem/ihrem Stellvertreter und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.  
Die Niederschriften der Vorstandssitzung sind unverzüglich an alle Vorstandsmitglieder zu versenden.

## **§ 5 – Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Juristische Personen, Vereine und Verbände delegieren je ein stimmberechtigtes Mitglied. Auf Einladung des Ortsvorstandes können Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage, wobei das Datum des Poststempels genügt.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Ortsvorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge, die nicht innerhalb dieser Frist eingehen oder auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, um auf die Tagesordnung gesetzt zu werden.
4. Die Versammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl der Versammlungsleitung; diese stellt die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest,
  - b) Beschlussfassung über die Tagesordnung,
  - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Dazu bedarf es der 2/3-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder,
  - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahl des Ortsvorstandes alle zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung, die auf das Ausscheiden folgt, ein neues Vorstandsmitglied, soweit der ausgeschiedene Vorstand zum geschäftsführenden Vorstand gehörte. Bis zur Neuwahl ist der Ortsvorstand ermächtigt, kommissarisch aus dem Kreis der Beisitzer eine Vertretung zu bestimmen,
  - f) Wahl von zwei RechnungsprüferInnen für zwei Jahre,
  - g) Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung und die Bundesmitgliederversammlung,
  - h) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages gemäß § 3 Nr. 2 der Satzung,

- i) Beschlussfassung über Anträge,
  - j) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
6. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Ortsvorstand einzuberufen, für die die Bestimmungen nach § 5 gelten.

## **§ 7 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus geschäftsführendem Vorstand und Beisitzern/Beisitzerinnen. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB soll aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Von diesen sind zwei gemeinsam vertretungsberechtigt. Eine gegenseitige (schriftliche) Bevollmächtigung ist zulässig. Die Zahl der Beisitzer/Beisitzerinnen ist frei.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre in geheimer Wahl und mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er ist für die personelle und organisatorische Ausstattung des pro familia Zentrums verantwortlich.
4. Vorstandsmitglieder haften nicht bei persönlicher schuldhafter Verletzung von Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gegenüber einem Mitglied. Im Innenverhältnis zum Verein haften Vorstandsmitglieder nur für Vorsatz.
5. Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin als besonderem Vertreter/besondere Vertreterin nach § 30 BGB übertragen werden. Er/sie gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Die Mindestaufgaben, -befugnisse und die dazugehörige Vertretungsmacht sind in der Geschäftsordnung für Geschäftsführungen der pro familia Rheinland-Pfalz geregelt.
6. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer haftet nicht bei persönlicher schuldhafter Verletzung von Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gegenüber einem Mitglied. Im Innenverhältnis zum Verein haftet die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nur für Vorsatz.
7. Die Befugnisse des Vorstandes erlöschen mit der gültigen Wahl des neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen worden ist. Er gibt sich eine Geschäftsordnung die der Mitgliederversammlung und dem Landesverband zur Kenntnis zu geben ist.
9. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht MitarbeiterInnen des pro familia Zentrums sein.
10. Wenn der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vorzeitig ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Reihe der Vorstandsmitglieder eine/n Vertreter/in zu bestellen.
11. Der Vorstand entscheidet über Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden.
12. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter ehrenamtlich. Auslagen werden auf Antrag erstattet. Wegstreckenentschädigungen werden nach dem geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen des Landes gewährt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Ortsvorstandes.

13. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.
14. Der Vorstand setzt die verbindlichen Beschlüsse des LV.OV-Ausschusses um.

### **§ 8 – Vertretung des Ortsverbandes im Landesverband**

1. Der Ortsverband entsendet auf je angefangene 50 Mitglieder eine/n Delegierte/n zur Landesdelegiertenversammlung des Landesverbandes, jedoch nicht mehr als fünf. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederanzahl zum 31.12. des der Landesdelegiertenversammlung vorhergehenden Kalenderjahres.
2. Der/die Vorsitzende ist Mitglied im LV.OV-Ausschuss des Landesverbandes. Er/sie kann durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden. Der Ortsverband erkennt § 7 der Satzung des pro familia Landesverbandes an.

### **§ 9 – Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landesverband Rheinland-Pfalz der pro familia, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Mainz, den 18.10.2011

Die 1. Vorsitzende Ute Wellstein

Die 2. Vorsitzende Anne Holzer